

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 8 (Kalk)	02.09.2021

Öffentlichkeitsbeteiligung - ein Lernprozess

hier: **Anfrage der Fraktion DIE LINKE. vom 17.08.2021 (AN/1613/2021)**

Die Fraktion DIE LINKE. bittet um die Beantwortung folgender Fragen:

Frage 1:

Die unterste Beteiligungsstufe laut Leitlinien ist die Stufe der Information bei welcher die Öffentlichkeit über Planungen und Entscheidungen informiert werden soll, ohne selbst darauf Einfluss nehmen zu können. Warum ist es für diese Form der Öffentlichkeitsbeteiligung notwendig, ob es einen Gestaltungsspielraum gibt und die inhaltlichen Entscheidungen noch nicht getroffen wurden?

Antwort der Verwaltung:

Die erste Stufe der Öffentlichkeitsbeteiligung nach den Leitlinien lautet Information. Die Öffentlichkeit wird eingeladen, sich über Planungen oder Entscheidungen zu informieren. Da Informationsvermittlung häufig am besten im Dialog gelingt, soll dies in der Regel auch so geschehen. Auch wenn die Kölner*innen keinen direkten Einfluss auf die Entscheidung nehmen können, ermöglicht die Kommunikation den Austausch zu dem jeweiligen Vorhaben.

Für das Ausfüllen der Anlage Öffentlichkeitsbeteiligung ist es wichtig, dass sich die Verwaltung zunächst darüber Gedanken macht, ob eine Beteiligung grundsätzlich möglich ist (dies umfasst neben rechtlichen Rahmenbedingungen auch den Gestaltungsspielraum). Anschließend sollte sie sich Gedanken darüber machen, ob eine Beteiligung sinnvoll erscheint.

Es ist daher richtig, dass es für die erste Stufe der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht notwendig ist, dass es noch einen Gestaltungsspielraum gibt. Sofern eine Öffentlichkeitsbeteiligung aber sinnvoll erscheint, da Kölner*innen bspw. von dem Vorhaben betroffen sind oder ein Interesse daran zu haben scheinen, ist empfehlenswert, eine Beteiligung in Form der ersten Stufe (Information) zu planen und durchzuführen. Dialogorientierte Information bedeutet auch, dass die Bürger*innen Rückfragen stellen können. So kann das Verständnis für städtische Vorhaben gestärkt und die Hintergründe des Vorhabens (und ggf. der schon getroffenen Entscheidungen) konkret und verständlich dargestellt werden. Nur so kann Akzeptanz und Vertrauen erzielt werden.

Um die Verwaltungsmitarbeitenden dafür zu sensibilisieren, thematisiert das Büro für Öffentlichkeitsbeteiligung genau das in der Basis-Schulung Systematische Öffentlichkeitsbeteiligung, die bereits fünfmal durchgeführt wurde und für die weitere Termine anstehen.

Frage 2:

Welche Möglichkeiten hat ein repräsentatives Entscheidungsgremium, wenn die Vorlagen erstellende Stelle in der Verwaltung trotz Beschlusses keine Öffentlichkeitsbeteiligung durchführt, sondern so lange über eine Durchführung diskutiert bis es für eine solche keine zeitlichen Ressourcen mehr gibt?

Antwort der Verwaltung:

Die Einschätzung der Verwaltung, die sie auf der Anlage Öffentlichkeitsbeteiligung darstellt, gilt lediglich als **Empfehlung**. Die Politik kann dieser folgen oder aber anderer Meinung sein. Im Übrigen kön-

nen auch Bürger*innen eine Öffentlichkeitsbeteiligung anregen, wenn die Verwaltung diese nicht empfiehlt. Die Entscheidung über das **ob** und **wie** einer Öffentlichkeitsbeteiligung obliegt dem repräsentativen Entscheidungsgremium. Sofern dieses eine solche beschließt, gilt dies als Auftrag an die Verwaltung, der auszuführen ist.

Frage 3:

Wäre es, in der unter 2. geschilderten Situation nicht sinnvoll, wenn das Büro für Öffentlichkeitsarbeit oder eine andere Stelle als Vermittlerin angerufen werden könnte?

Antwort der Verwaltung:

Das Büro für Öffentlichkeitsbeteiligung prüft und kontrolliert regelmäßig die Beschlussvorlagen der Gremien, die sich verpflichtet haben, die Leitlinien umzusetzen, um einen Überblick über die Vorhaben mit und ohne Öffentlichkeitsbeteiligung zu haben. Damit geht auch die Prüfung der Anlage Öffentlichkeitsbeteiligung einher, in der die Verwaltung begründet darstellt, ob sie eine Öffentlichkeitsbeteiligung empfiehlt oder nicht. Das Büro für Öffentlichkeitsbeteiligung unterstützt jederzeit bei Fragen und Anliegen zur Konzeption, Umsetzung und Evaluation von Öffentlichkeitsbeteiligung, nimmt jedoch keine Kontrollfunktion der Fachdienststellen wahr, da jene mit ihren inhaltlichen und beteiligungsbezogenen Kompetenzen und Erfahrungen verantwortlich sind. Eine Kontrollfunktion durch das Büro für Öffentlichkeitsbeteiligung ist nicht beabsichtigt und daher auch nicht Gegenstand des Ratsbeschlusses vom 18. Juni 2020 (1056/2020).

Frage 4:

Welche verwaltungsinternen (Schulungs- und Weiterbildungs-) Maßnahmen werden durchgeführt, um die Vorlagen erstellenden Stellen, dafür zu sensibilisieren sich offener für eine Öffentlichkeitsbeteiligung zu geben?

Antwort der Verwaltung:

Wie oben erwähnt, führt das Büro für Öffentlichkeitsbeteiligung eine Basis-Schulung zur Systematischen Öffentlichkeitsbeteiligung durch, in der der Sinn und Nutzen von Öffentlichkeitsbeteiligung, der Kölner Ansatz und Weg, die 7 Schritte der Öffentlichkeitsbeteiligung (von der Planung über die Umsetzung zur Evaluation) sowie die Infrastruktur der Öffentlichkeitsbeteiligung (Büro für Öffentlichkeitsbeteiligung und Beteiligungsportal) thematisiert und anhand von Übungen näher gebracht werden. Bisher wurden bereits über 100 Verwaltungsmitarbeitende geschult, zwei Schulungstermine stehen im September an, weitere sind in Planung. Darüber hinaus wird derzeit eine Aufbauschulung Systematische Öffentlichkeitsbeteiligung konzipiert, in der das Erlernte aus der Basis-Schulung praktisch angewandt und vertieft wird.

Frage 5:

Wer kontrolliert die Stellungnahmen zur Öffentlichkeitsbeteiligung bei Beschlussvorlagen eigentlich auf Sinnhaftigkeit und Logik?

Antwort der Verwaltung:

Die Geschäftsführer*innen des jeweiligen Gremiums prüfen, ob die Anlage Öffentlichkeitsbeteiligung beigefügt ist und ausgefüllt wurde. Eine inhaltliche Prüfung findet jedoch nicht statt.

Gez. Reker